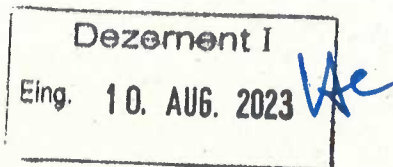


32.12.0013
Frau Solf

01.08.2023
3292

**An die Bezirksvertretung
Münster-West**

über
Herrn Stadtrat Heuer



über
33.24

Alternative Geschwindigkeitsbeschilderung auf dem Rüschausweg

**Antrag lfd. Nr. A-W/0026/2022 der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen / GAL
der Bezirksvertretung Münster-West aus der Sitzung vom 18.08.2022**

Die Verwaltung wurde beauftragt, zu prüfen, wie und an welchen Stellen auf dem Rüschausweg zwischen Dieckmannstraße und Ahausweg eine Beschilderung mit dem Appell, freiwillig Tempo 30 km/h zu fahren, angebracht werden kann. Ebenso soll ermittelt werden, inwieweit eine Kostenübernahme sowie Aufstellung der Beschilderung durch die Verwaltung erfolgen kann.

Der Antrag wird damit begründet, dass sich die Anwohnenden des Rüschauswegs eine Reduzierung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h auf 30 km/h wünschen, diese jedoch nach aktuellem Stand rechtlich nicht möglich ist. Daher soll der Verkehr stattdessen mit Hilfe von Beschilderungen zu einer freiwilligen Geschwindigkeitsreduzierung motiviert werden.

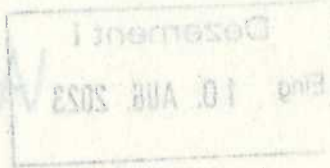
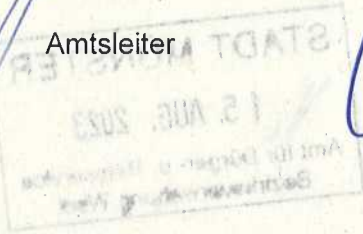
Im öffentlichen Verkehrsraum dürfen gemäß der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) grundsätzlich keine Einrichtungen aufgestellt werden, die amtlichen Verkehrszeichen oder Verkehrseinrichtungen gleichen, mit ihnen verwechselt werden können oder deren Wirkung beeinträchtigen können. Das bedeutet, dass die jeweilige Einrichtung schon bei nur flüchtiger Betrachtung nicht den Eindruck erwecken darf, dass es sich um ein amtliches oder sonstiges zugelassenes Verkehrszeichen oder eine amtliche Verkehrseinrichtung handelt.

Die Aufstellung der beantragten Beschilderung im öffentlichen Verkehrsraum ist nach Rückmeldung der Arbeitsgruppe für Verkehrsfragen nicht zulässig. Eine Aufstellung von Hinweistafeln bezüglich anderer Geschwindigkeiten als der tatsächlich geltenden ist straßenverkehrsrechtlich nicht vorgesehen. Eine Genehmigung kann daher nicht erteilt werden. Hinweistafeln, die an die freiwillige Fahrgeschwindigkeit von 30 km/h appellieren, können daher allenfalls von Privatpersonen auf privaten Flächen aufgestellt werden. Dabei ist jedoch unter anderem zu beachten, dass diese nicht in der Art und Ausgestaltung (Größe, Farbe, Schriftart, Material etc.) amtlichen Verkehrszeichen ähneln.

Zudem dürfen diese nicht im direkten Nahbereich von amtlichen Verkehrszeichen aufgestellt werden, diese verdecken oder zu Verkehrsgefährdungen führen. Die Kosten sind von den jeweiligen Eigentümern selbst zu tragen.

Norbert Vechtel

Amtsleiter



An die Bezirksvertretung
Münster-West

Über

Herrn Rüdiger Heuer

liber

23.24



The following text is extremely faint and largely illegible. It appears to be a formal letter or report, possibly containing information about a traffic sign or a public space. Some words like 'Verwaltung', 'Antrag', and 'Bescheid' are faintly visible, suggesting a bureaucratic context.